

## Schulordnung

Liebe Eltern

Die Schule ist ein Ort der Begegnung und des gemeinsamen Lernens. Damit das Zusammenleben und -arbeiten von Kindern und Lehrpersonen angenehm und reibungslos gelingt, braucht es klare Verhaltensregeln. Die vorliegende Schulordnung bildet hierfür eine wichtige Grundlage. Im Grundsatz gelten die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes. (SAR 401.100 – Schulgesetz)

Wir bitten Sie, die Schulordnung sorgfältig durchzulesen und mit Ihrem Kind zu besprechen. Unterschreiben Sie anschliessend den beiliegenden Talon und geben Sie ihn der Klassenlehrperson fristgerecht zurück.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

### Verhalten auf dem Schulareal

- Alle Kinder der Schule Boniswil unterstehen der folgenden Schulordnung und haben den Weisungen der Lehrpersonen und den Anordnungen der Schulleitung sowie der Hauswartung Folge zu leisten.
- Wir pflegen untereinander einen freundlichen Umgangston, grüssen uns und helfen einander, wo sich die Möglichkeit dazu bietet.
- Der Unterricht anderer Klassen wird durch ruhiges Verhalten in den Gängen respektiert. Schülerinnen und Schüler rennen, raufen und lärmern nicht im Schulhaus.

### Schulweg

- Für Kinder ist der Weg zur Schule ein besonderes Erlebnis. Sie machen dabei wichtige soziale Erfahrungen. Daher sollen sie diesen Weg möglichst selbstständig zu Fuss zurücklegen.
- Die Eltern tragen die Verantwortung für den Schulweg.
- Auf dem ganzen Schulareal (Pausenplatz zwischen den Schulhäusern, Spiel- und Sportplatz) besteht während der Unterrichtszeit ein Fahrverbot für alle fahrbaren Sportgeräte.

### Schulanlagen, Mobiliar und Lehrmittel

- Die Schulgebäude und deren Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Kinder haben zum Schulmobiliar und zu den Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mutwillige Beschädigungen an Einrichtungen und Lehrmitteln werden auf Kosten der Eltern instand gestellt oder ersetzt.
- In den Unterrichtsräumen tragen die Kinder Hausschuhe.
- Im Schulhausgang ist Ordnung zu halten. Turnsäcke, Schulsäcke, Finken, Jacken und Schirme gehören an den dafür bestimmten Ort.
- Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Körbe oder Kübel zu werfen.
- In den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
- Schulbücher und Materialien sind sorgfältig zu behandeln und in geeigneten Taschen/Rucksäcken zu transportieren.

### Umgang mit elektronischen Medien

- Grundsätzlich bleiben elektronische Geräte (Handy, Konsolen, Boxen, etc.) zuhause.
- Der Gebrauch von Smartwatches ist wie bei Smartphones wegen der Aufnahme-, Telefon-, Chat- und Internetfunktion während der Schulzeit nicht erlaubt. Sollte ein Kind eine solche Uhr tragen, muss sie vor Schulbeginn in der Schultasche verstaut werden und darf erst nach Ende des Unterrichts wieder angezogen werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Geräte.
- Auf spezielle Anordnung der Lehrperson oder der Eltern können elektronische Geräte mitgeführt werden, diese sind auf dem ganzen Schulareal und in den Schulhäusern ausgeschaltet und somit weder hör- noch sichtbar.
- Diese Regelung gilt während den Schulzeiten von 7.30 Uhr – 16.15 Uhr.
- Ausgenommen sind Samstag, Sonntag und Mittwochnachmittag.
- Bei Verstössen werden die entsprechenden Geräte eingezogen und am Ende des Schulhalbtages wieder ausgehändigt. (vgl. §12, Absatz 3 der Verordnung SAR 421.313)

### Sport

- Die Turnhalle ist nur mit sauberen und nicht abfärbbaren Turn-/Geräteschuhen zu betreten.
- Barfussturnen ist aus hygienischen Gründen und wegen Verletzungsgefahr nicht erwünscht.
- Das im Rahmen des Sportunterrichts stattfindende Schwimmen ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

### Unterrichtsbeginn und Pause

- Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulunterricht beteiligten Personen erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- Die Kinder treffen maximal 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände ein.
- Das Betreten des Schulhauses ist erst beim Läuten gestattet. Sonderregelungen können von Lehrpersonen erteilt werden.
- Die grossen Pausen verbringen die Kinder der Primarschule grundsätzlich auf dem Pausenplatz. Für den Kindergarten wird die Pause gesondert geregelt.
- Für das Schneeballwerfen stehen definierte Flächen zur Verfügung. Es dürfen keine Schneebälle gegen das Schulhaus geworfen werden.
- Für Ballspiele stehen die entsprechenden Sportfelder zur Verfügung. Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern untersagt.
- Für jedes Verlassen des Schulareals während der Schulzeit und Pausen ist die Erlaubnis der Klassenlehrperson einzuholen.
- Die Pausenaufsicht wird täglich durch die Lehrerschaft durchgeführt.

### Schulbetrieb

- Ausserhalb des regulären Unterrichts ist der Aufenthalt in den Schulgebäuden untersagt.

### Absenzen / Urlaub

- Absenzen sind der Lehrperson per Klapp vor Unterrichtsbeginn zu melden.
- Im Krankheitsfall bitten wir um eine tägliche Meldung – spätestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn.
- Die Eltern können pro Quartal einen freien Schulhalbtage §38 beantragen. Sie teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor via die Funktion Absenzen im Klapp der Klassenlehrperson mit. Es ist möglich, mehrere Quartalshalbtage eines Schuljahres zu kumulieren. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Bezug der Klassenlehrperson eingereicht werden.

- Sonderregelung Kindergarten: Werden im Kindergarten alle vier Quartalshalbtage zusammen bezogen, kann ein fünfter unterrichtsfreier Halbtage durch die Klassenlehrperson bewilligt werden, damit eine ganze Woche Urlaub möglich ist.
- Alle ausserordentlichen Urlaubsgesuche werden von der Schulleitung behandelt. Die Eltern stellen rechtzeitig, das heisst spätestens 30 Tage vor Urlaubsbeginn, ein schriftliches Gesuch. Dieses wird nur aus wichtigen Gründen erteilt. Während der Volksschulzeit in Boniswil (Kindergarten und Primarschule) wird in der Regel einmalig ein längerer Urlaub bewilligt.
- Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen (vgl. SAR 421.313 §15).
- Die Eltern informieren bei einer Absenz den Lotsendienst, die Betreuung des Mittagstisches, die Hausaufgabenbetreuung so wie die Lehrperson des Instrumentalunterrichtes.

### Zeugnisse

- Ab der 1. Klasse erhalten die Kinder jeweils vor den Sport- und den Sommerferien ein Zeugnis.
- Im Kindergarten werden die Zeugnisse beim Elterngespräch besprochen und unterschrieben. Sie werden nicht nach Hause gegeben.

### Versicherung

- Arzt- und Heilungskosten von Unfällen während der Schulzeit und auf dem Schulweg sind über die persönliche Krankenkasse der Schulkinder versichert. Die Schule verfügt über keine Unfallversicherung für die Kinder.

### Suchtmittel

- Der Konsum und Besitz von Rauchwaren, Alkohol und anderen Drogen ist in sämtlichen der obligatorischen Schulpflicht unterstehenden Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulareal verboten. Dieses Verbot gilt auch ausserhalb der Schulzeit und in sämtlichen Räumlichkeiten des Schulareals.
- Auf dem ganzen Schulareal besteht während der Schulzeit von 07.30 – 17.00 Uhr ein allgemeines Rauchverbot.

### Disziplinar massnahmen

- Bei Verstössen gegen die Schulordnung und oder bei auftretenden Konflikten während der Schulzeit schreiten die betroffenen Lehrpersonen ein. Bei Bedarf und je nach Ausmass des Falles wird die Schulsozialarbeit und die Schulleitung beigezogen.
- Verstösse werden erfasst und können Auswirkungen auf die Beurteilung der Sozialkompetenz im Zwischenbericht zur Folge haben.
- Grobe Verstösse melden die Lehrpersonen den Eltern und der Schulleitung.

Boniswil, 1. August 2025

Schulleitung und Team Boniswil